

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 37 / Ausgabe vom 25.09.2015

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

37.1	Sitzung des Stadtrates am 30. September 2015	Seite 4-6
37.2	Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29. September 2015	Seite 7
37.3	Sitzung des Sportausschusses am 01. Oktober 2015	Seite 8
37.4	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Bad Kreuznach, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lachgraben Abenheim- Herrnsheim; Vorläufige Besitzeinweisung (§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und Überleitungsbestimmungen (§§ 62 Abs.3 und 66 FlurbG)	Seite 9-12

BEKANNTMACHUNG

**der 12. Sitzung des Stadtrates mit Einwohnerfragestunde um 17.00 Uhr
in der Wahlzeit 2014 – 2019
am Mittwoch, 30.09.2015, um 15.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien;
2. Änderung
- 2) Stadtgebietsgliederung;
Änderung von statistischen Bezirken
- 3) Digitale Gremienarbeit;
Ergebnis der Arbeitsgruppe "Papierlose Gremienarbeit"
- 4) Hauptsatzung der Stadt Worms vom 28.07.2014;
1. Änderungssatzung
- 5) Ergänzungswahlen für verschiedene Ausschüsse
- 6) Unterrichtung des Stadtrats gemäß § 3 Absatz 2
Gutachterausschussverordnung (GAVO)
- 7) Informationen zur Einwohnerversammlung "Asyl/Flüchtlinge in Worms" vom 27.05.2015
- 8) Sicherung des Brandschutzes im nördlichen Gebiet der Stadt Worms;
Abschluss einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Eich
- 9) Abfallwirtschaftskonzept für 2015 bis 2019
- 10) Wahl des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 - 2017 des Integra-
tions- und Dienstleistungsbetriebes
- 11) Haushaltswirtschaft;
Unterrichtung über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 31.05.2015
- 12) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für Mehrkosten für die Grundsicherung außer-
halb von Einrichtungen
- 13) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für den Ausbau der
Friedrich-Ebert-Straße

- 14) Öffentliche Ausschreibung zur Schulsozialarbeit an den Schulen Nibelungen-Realschule plus, Karmeliter-Realschule plus, Pfrimmtal-Realschule plus und Nelly-Sachs Integrierte Gesamtschule
- 15) Baubeschreibung des Neubaus Parkhaus "Am Dom"
- 16) Auftragsvergabe für Abbrucharbeiten am Parkhaus "Am Dom"
- 17) Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Worms ‚FNP-Worms-2030‘;
 1. Einleitung
 - 1.1 Verfahrensdaten und Entscheidungen
 - 1.2 Methodik und wesentliche Planinhalte
 - 1.3 Gliederung der Beschlussvorlage und der Anlagensammlung
 2. Behandlung von Stellungnahmen zum FNP-Entwurf
 - 2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit
 - 2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)
 3. Beschluss über die Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes der Stadt Worms gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
 4. Ermächtigung für die öffentliche Bekanntmachung des 'FNP-Worms-2030' gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
- 18) Bebauungsplan S 80 „Wohnquartier Gerbergasse“ in Worms, Flur 1; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
- 19) Beitragswesen;
Vollausbau der Verkehrsanlage in der Würdtweinstraße/Seidenbenderstraße;
 1. Festlegung des Gemeindeanteils
 2. Vorausleistungen auf künftige Beiträge
- 20) Einstufung der hauptamtlichen Beigeordneten gemäß der Kommunal-Besoldungsverordnung
- 21) Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.09.2015, die Verwaltung zu beauftragen, zu prüfen, ob die Wohnungsbau GmbH Mietangebote von privaten Vermietern an die Stadt hinsichtlich der baulichen Eignung prüfen kann und soll
- 22) Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 22.09.2015, zu beschließen, dass ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Aufhebung des Bebauungsplanes WEI 7 am See“ eingeleitet wird und dass zur Sicherung des Bebauungsplanes „WEI 7 Am See“ mit den planerischen Vorgaben eine Veränderungssperre erlassen wird
- 23) Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 22.09.2015, die Verwaltung zu beauftragen, zu prüfen, ob die Toilettenanlage der Minigolfanlage oder des Bauhofgeländes im Albert-Schulte-Park den Busfahrern zugänglich gemacht werden kann
- 24) Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 22.09.2015, die Verwaltung zu beauftragen, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, an den Kreisverkehrsanlagen im Stadtgebiet die eingezeichneten Fußgängerüberwege durch Querungshilfen zu ersetzen
- 25) Beantwortung von Anfragen
- 26) Einwohnerfragestunde um 17.00 Uhr

Nichtöffentliche Sitzung

Haushaltsangelegenheit

Personalangelegenheiten

Worms, 22.09.2015
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Gemäß § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien (GeschO) für die Wahlzeit 2014 bis 2019 wird die Einwohnerfragestunde um 17.00 Uhr durchgeführt; unabhängig vom Stand der Beratungen des Rates (öffentlich/nichtöffentlich) – ggfs. durch Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung. Die Dauer beträgt höchstens 60 Minuten. Nach Abschluss der Einwohnerfragestunde werden die Beratungen (in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung) fortgesetzt.

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Jugendhilfeausschusses
in der Wahlzeit 2014 – 2019
am Dienstag, 29.09.2015, um 15.00 Uhr
im Klinikum Worms, Gabriel-von-Seidl-Str. 81
Konferenzraum, Erdgeschoss**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Bericht zum Netzwerk Kinderschutz und zum Projekt "Guter Start ins Kinderleben"
- 3) Projekt "WO-LF 80" - JOBSTARTER - für die Zukunft ausbilden
- 4) Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege
- 5) Bericht aus der AG § 78 SGB VIII
- 6) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 7) Sanierung Außengelände ev. Kita Magnus
- 8) Auftragsvergabe
- 9) Verschiedenes

Worms, 17.09.2015
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Waldemar Herder
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Sportausschusses
in der Wahlzeit 2014 – 2019
am Donnerstag, 01.10.2015, um 15.00 Uhr
im Sitzungszimmer 212 des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Geänderte Beschlussfassung über den Jahresförderplan 2016
- 3) Neufassung der Sporthallenöffnungszeiten in den Ferien (Ferienregelung)
- 4) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 5) Anträge
- 6) Haushaltsangelegenheiten
- 7) Verschiedenes

Worms, 22.09.2015
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Uwe Franz
Beigeordneter

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Lachgraben Abenheim-Herrnsheim
Az.: 91698-HA10.3

Bad Kreuznach, 16.09.2015
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-552
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vorläufige Besitzeinweisung (§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und **Überleitungsbestimmungen** (§§ 62 Abs.3 und 66 FlurbG)

I. Anordnung

- 1) Mit Wirkung zum 03.10.2015 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen. Jeder Beteiligte erhält bis zu diesem Zeitpunkt einen Auszug aus dem Nachweis des neuen Bestandes und einen Kartenauszug mit der Darstellung seiner neuen Flurstücke.
- 2) Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 16.09.2015 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet, sofern sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen.

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Tage bestimmt:

- | | |
|--|------------|
| • für Winterhalmfrucht und Sommerhalmfrucht | 03.10.2015 |
| • für Zwischenfrüchte (Raps usw.) | 03.10.2015 |
| • für Mais | 03.10.2015 |
| • für Grünland | 03.10.2015 |
| • für Hülsenfrüchte | 03.10.2015 |
| • Sonnenblumen | 03.10.2015 |
| • für Luzerne, Klee | 03.10.2015 |
| • für Kartoffeln | 15.10.2015 |
| • für Weinberge (soweit ein Besitzübergang vorgesehen ist) | 31.10.2015 |
| • für Obstbäume (soweit ein Besitzübergang vorgesehen ist) | 31.10.2015 |
| • für Rüben (Rodung) | 15.10.2015 |
| • (Miete an bestehenbleibenden Wegen) | 31.10.2015 |
| • für Brachflächen | 03.10.2015 |
| • für Spargel | 03.10.2015 |
| • (soweit keine Sonderregelungen vereinbart wurden) | |

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66, 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zu stellen.

Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen, Spargel etc.), die Errichtung/Veränderung/Beseitigung von Bauwerken, Brunnen und ähnlichen Anlagen sowie die Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und je ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft, Zimmer 222, Verwaltungsgebäude Adenauerring 1, 67547 Worms,
- der Ortsverwaltung Abenheim während der Sprechstunden und
- der Ortsverwaltung Herrnsheim während der Sprechstunden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten vom 14.07. – 29.07.2015 im Rathaus in 67550 Worms-Abenheim vorgestellt und erläutert.

Anträge auf örtliche Einweisung in die neue Feldeinteilung können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, die neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung noch in diesem Jahr auf den neuen Grundstücken zu beginnen. Auch haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen werden vom DLR Rheinhesen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß §§ 62 Abs. 2 und 65 Abs. 2 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu der vorläufigen Besitzeinweisung und zu den Überleitungsbestimmungen im Termin am 10.09.2015 gehört.

Die formellen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

- 1) Die vorläufigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor sowie das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest.
- 2) Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) werden bis zur allgemeinen Wirksamkeit der vorläufigen Besitzeinweisung in die Örtlichkeit übertragen.
- 3) Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten vom 14.07. – 29.07.2015 bekannt gegeben.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung nutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen - Nahe - Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,
Dienststz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern,

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag
gez. Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!